

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Kanton : CURAVIVA Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : CVCH

Adresse : Zieglerstrasse 53, 3000 Bern 14

Kontaktperson : Yann Golay

Telefon : +41 31 385 33 36

E-Mail : y.golay@curaviva.ch

Datum : 13.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen: abteilung-leistung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Name / Firma
(bitte auf der
ersten Seite
angegebene
Abkürzung
verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

CVCH

Sehr geehrte Damen und Herren

Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz reicht die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung ein.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen seiner Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche. Dem nationalen Branchenverband CURAVIVA Schweiz sind alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz rund 2'700 Institutionen, in denen rund 120'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Artikels 38 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) plant der Bund das Abgeltungsmodell für den Vertrieb von rezeptpflichtigen Arzneimitteln neu zu regeln. Neben den Leistungserbringern wie Apotheken, Ärzte und Spitäler, welche rezeptpflichtige Medikamente abgeben, sind auch die Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf von der Medikamentenabgabe betroffen.

Die Änderung möchte die negativen Anreize bei der Abgabe und beim Verkauf von Arzneimitteln reduzieren sowie die Abgabe und den Verkauf von Arzneimitteln und von preiswerten Generika fördern. Ausserdem visiert die Änderung eine Aktualisierung des Parameters für die Berechnung des Vertriebsanteils an, womit Einsparungen zu Gunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getätigt werden sollen. Es werden zwei verschiedene Varianten zur Gestaltung des Vertriebsanteils zur Vernehmlassung eingereicht. Der Bund erwartet mit beiden Varianten Einsparungen von rund 50 Millionen CHF.

2. Haltung von CURAVIVA Schweiz und Begründung

CURAVIVA Schweiz befürchtet aufgrund von Experteninformationen, dass die Massnahme zur Änderung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 KLV ihr Ziel verfehlt. Der Anreiz zum Vertrieb von teureren Medikamenten wird erhöht, um die Medikamente mit geringerer Marge querzufinanzieren. CURAVIVA Schweiz befürchtet, dass mit beiden vorgeschlagenen Varianten zur Anpassung des Vertriebsanteils aufgrund der massiven Margensenkungen die

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

	<p>medizinische Grundversorgung geschwächt wird. Dies ist nicht im Sinne von Pflegeinstitutionen, von Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Institutionen für Kinder und Jugendliche, die auf eine fachlich gezielte Medikamentenversorgung entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen angewiesen sind. Entsprechend beantragt der nationale Branchenverband, dass die geplante Revision wirksam die negative Anreize vermindert, anstatt sie anzukurbeln.</p>		
WT			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CVCH	Art. 38 KLV Variante I	CURAVIVA Schweiz lehnt Variante I Art. 38 KLV ab	
CVCH	Art. 38 KLV Variante II	CURAVIVA Schweiz lehnt Variante II Art. 38 KLV ab	